

Informationsblatt zur Straßenreinigungsgebühr

Für die **Straßenreinigungs- und -gebührensatzung** der Stadt Wedel sowie für Anliegen bezüglich der **Durchführung der Straßenreinigung** ist Frau Bonna, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen (Zimmer 204), zuständig.

Kontakt: 04103/707-250 oder c.bonna@stadt.wedel.de

Zuständig für die **Bescheide über die Straßenreinigungsgebühren** ist der Fachdienst Grundstücke und Steuern (Zimmer 106A).

Kontakt: 04103/707-233 oder steuern.abgaben@stadt.wedel.de

Was ist die Straßenreinigungsgebühr und wofür wird sie verwendet?

Die Stadt Wedel erhebt auf Grundlage der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) Straßenreinigungsgebühren. Die Straßenreinigungsgebühr ist eine kommunale Benutzungsgebühr; die Reinigungspflicht obliegt der Stadt Wedel. Die Anlieger und Anliegerinnen der zu reinigenden Straßen nehmen eine öffentliche Einrichtung, die Reinigung der Straße, in Anspruch. Die Benutzungsgebühr dient zur Deckung von Kosten, die durch die Leistungserbringung entstehen. Die Satzung kann auf <https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/ortsrecht-und-sonstiges> eingesehen werden.

Wer ist gebührenpflichtig?

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit (Teil-)Eigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die erbbauberechtigte Person gebührenpflichtig. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

Jede gebührenpflichtige Person erhält einen Bescheid per Post. Sollen die Bescheide einer anderen Person als der gebührenpflichtigen Person zugestellt werden, so ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Wann wird die Straßenreinigungsgebühr fällig?

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie ist in gleichen Teilbeträgen quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.

Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann abweichend zu dieser Regelung eine jährliche Zahlung zum 01.07. bewilligt werden. Der Antrag ist bis spätestens 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Wie wird die Straßenreinigungsgebühr berechnet?

Die Höhe einer Gebühr ist vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung abhängig. Daher wird die Straßenreinigungsgebühr nach den jeweiligen Straßenfrontmetern und Reinigungsklassen der zu reinigenden Straße berechnet. Straßenfrontlänge ist die Strecke, mit der das gebührenpflichtige Grundstück an der zu reinigenden Straße grenzt.

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der Qualität der erfolgten Reinigung. Entscheidend ist hier, ob der befahrbare Teil der Straße durch die Stadt Wedel gereinigt wurde.

Wie lange gilt mein Gebührenbescheid?

Die Bescheide über die Straßenreinigungsgebühren gelten als Dauerbescheide auch für die Folgejahre bis zu einer Änderung der Beträge. Wenn sich die Höhe der Straßenreinigungsgebühr zum Vorjahr nicht verändert, wird daher kein neuer Gebührenbescheid versendet.

Kann die Straßenreinigungsgebühr von meinem Konto abgebucht werden?

Um die Forderungen von einem Konto abbuchen zu lassen, kann ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt werden. Die Kontoinhaber/-in füllt hierzu bitte das entsprechende Formular aus und schickt es unterschrieben und im Original per Post an die Stadt Wedel.

Ich habe mein Objekt verkauft. Und nun?

Die Gebührenpflicht für die Verkäufer/-in endet mit dem Quartal, in welchem der Rechtübergang (Übergabe des Objektes) erfolgte. Die Gebührenpflicht für die Käufer/-in beginnt mit dem Quartal, das der Rechtsänderung folgt. Der Eigentumswechsel muss der Stadt Wedel nachgewiesen werden. Erfolgt kein Nachweis, so wird die Straßenreinigungsgebühr parallel zur Grundsteuer, d.h. zum 01.01. des auf die Übergabe folgenden Kalenderjahres, umgeschrieben.

Die Eigentumsverhältnisse haben sich geändert. Und nun?

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse z.B. aufgrund Erbfolge oder Überlassungsvertrag, so ist die Vorgehensweise in der Regel identisch zu der oben Geschilderten (Verkauf des Objektes). Mit der steuerlichen Umschreibung ist bei der Stadt Wedel die Erstellung eines neuen Bescheides sowie die Vergabe eines neuen Kassenzeichens verbunden. Daher wird die Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung notwendig, wenngleich bereits ein (altes) SEPA-Mandat von Ihnen für das Objekt vorliegt. Dieses kann nicht auf das neue Kassenzeichen übertragen werden.